

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kaufvertrag von TrimFox

§ 1 Allgemeines

- a) Vertragsgegenstand ist der Kauf des Abbundprogramms TrimFox im oben angegebenen Umfang (Module).
b) Das Programm wird auf CD nebst 1 Benutzerhandbuch und 1 Installationsanleitung ausgeliefert.

§ 2 Vervielfältigungsrechte

- a) Der Käufer darf TrimFox vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen v.a. Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware u. Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
b) Der Käufer kann eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Erlaubt ist nur eine einzige Sicherungskopie anzufertigen und aufzubewahren.
c) Ist wegen Datensicherheit o. Sicherstellung der schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall, die Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Käufer Sicherungskopien in zwingend erforderlicher Anzahl herstellen. Betreffende Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
d) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählen, darf der Käufer nicht anfertigen.

§ 3 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

- a) TrimFox darf beliebig oft installiert u. auf verschiedener Hardware genutzt werden. Die Menge der benötigten Programmpakete (Lizenzen) errechnet sich wie folgt: Ausschlaggebend ist zum einen die Zahl der Mitarbeiter, die TrimFox nutzen u. andererseits die Menge an Hardware, auf welcher die Software installiert werden soll. Je nachdem welche der beiden Komponenten niedriger ist, entscheidet dies über die Anzahl der zu erwerbenden Lizenzen.
b) Bei Einsatz von TrimFox innerhalb eines Netzwerkes richtet sich die Menge der Lizenzen nach der Anzahl der Mitarbeiter, die TrimFox nutzen.

§ 4 Dekompilierung und Programmänderungen

- a) Eine Änderung von TrimFox durch den Käufer ist zulässig, wenn sie der Beseitigung eines Mangels dient u. der Vermieter mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Käufer nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit dem Vermieter in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen u. -arbeitsweisen droht.
b) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen u. diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Die benötigten Informationen sind gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beim Vermieter/Softwarehersteller anfordern.
c) Weitere Voraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung o. Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Käufer nach § 5 dieses Vertrages berechtigt ist. V.a. darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker erfolgen.
d) Urhebervermerke, Seriennummern u. sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nie entfernt o. verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale

§ 5 Weiterveräußerung

- a) Der Käufer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs u. des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern o. verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Käufer dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben o. die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Käufers zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 10 dieses Vertrages nachzukommen. Etwaig vorhandene Zweitlizenzen dürfen nur in Verbindung mit der Erstlizenz veräußert werden.
b) Der Käufer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Käufers.

§ 6 Mängelansprüche

- a) Mängel der gelieferten Software (Sach- u. Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher u. sonstiger Unterlagen werden vom Verkäufer innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung, nach schriftlicher Mitteilung durch den Käufer behoben. Dies geschieht nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) o. Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern TrimFox zum Zwecke der Nachbesserung o. Ersatzlieferung an den Verkäufer zurückzugeben ist, treffen den Käufer die hierfür anfallenden Transportkosten.
b) Im Falle der Ersatzlieferung ist der Verkäufer auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn dies ist für den Käufer unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems o. leistungsfähigerer Hardware. Eine erneute Einarbeitung des Käufers in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur o. Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit.
c) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden o. ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz o. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach § 7 dieses Vertrags. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.
d) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Verkäufer hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung/Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung/Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Verkäufer verweigert o. unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen o. wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 7 Haftung

- a) Die Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz o. Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.
b) Der Verkäufer haftet unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz u. grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter u. leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Absatz c) dieser Haftungsklausel.
c) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
d) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger u. gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
e) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

- a) Der Käufer wird TrimFox einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger u. Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden o. feststellbar sind, müssen dem Verkäufer innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.
b) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
c) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt TrimFox in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 9 Obhutspflicht

- a) Der Käufer wird die Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

§ 10 Informationspflichten

- a) Der Käufer ist im Falle der Weiterveräußerung von TrimFox verpflichtet, dem Verkäufer den Namen u. die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen. Dies kann auch mittels E-Mail an folgende Adresse erfüllt werden: info@trimfox.com.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an TrimFox bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender o. später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.
b) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Käufers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- o. Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer teilt dies dem Käufer ausdrücklich mit.
c) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer erlischt das Recht des Käufers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Käufer angefertigten Programmkopien müssen übergeben o. gelöscht werden.

§ 12 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

- Sofern der Käufer ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Käufers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Käufers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 13 Schriftform

- Alle Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung o. Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, u. besondere Garantien u. Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern des Verkäufers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Verkäufer hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 14 Rechtswahl

- Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Gerichtsstand

- Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts o. öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Passau als Gerichtsstand vereinbart.